



*Abchnitt 208 B 14/211 P 21/2*

Zl. 5 3 6 8

Bregenz, am 12. Juli 1919.

An den

POLITISCHES DEPT.

+ 16. JUL. 1919

N<sup>o</sup> 48

schweizerischen Bundesrat

Bern.

Die d.ö. Staatsregierung will die Frage des Selbstbestimmungsrechtes für Vorarlberg derzeit auf der Friedenskonferenz nicht anhängig machen, um die Friedensverhandlungen nicht zu komplizieren. Sie will Gewissheit darüber besitzen, dass der Völkerbund dem Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz bei Zustimmung Deutschösterreichs auch nach dem Friedensschlusse keine Schwierigkeiten bereiten werde. Sie steht ferner auf dem Standpunkte, dass es zum Anschlusse der Zustimmung der d.ö. Nationalversammlung bedürfe.

Dem gegenüber hat der Vorarlberger Landesrat folgendes festgestellt:

- a) die provisorische Landesversammlung hat das Land Vorarlberg am 3. November 1918 als selbständiges Land im Rahmen von Deutschösterreich erklärt.
- b) Die provisorische Landesversammlung fasste am 15. März 1919 einhellig den Beschluss: " die Erklärung vom 3. November 1918, in welcher sich das Land Vorarlberg im Rahmen von Deutschösterreich selbständig erklärte, trägt provisorischen Charakter wie die Landesversammlung selbst. Der neu zu wählende Landtag entscheidet über den definitiven Anschluss an ein grösseres Staatswesen. Fällt der Landtag die Entscheidung für den Anschluss an ein ander



als an Deutschösterreich, so muss der Beschluss der Volksstimmung unterbreitet werden."

c) Die in die Nationalversammlung aus Vorarlberg gewählten Mitglieder haben dieser Sachlage durch eine entsprechende Erklärung beim Zusammentritte der Nationalversammlung Rechnung getragen.

Daraus folgt, dass der Landesrat als ausführendes Organ der provisorischen Landesversammlung und nunmehr des Landtages für den Landtag bzw. für das wahlberechtigte Volk die Entscheidung über seine Zugehörigkeit beanspruchen muss.

Die d.ö. Staatsregierung hat den Landesrat ersucht, ihr die Modalitäten mitzuteilen, unter denen sich nach den Absichten des Landesrates der etwaige Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen sollte. Dabei soll insbesondere auf die finanziellen Fragen eingegangen werden.

Die Angabe dieser Modalitäten ist eine gemeinsame Angelegenheiten Vorarlbergs und der schweizerischen Eidgenossenschaft, da die Bedingungen des Austrittes auf der einen Seite auch die Bedingungen des Eintrittes auf der andern Seite sind.

Der Vorarlberger Landesrat hat der d.ö. Staatsregierung vorläufig bekanntgegeben, dass das Land einen gerechten Anteil an den erwachsenen und leider immer noch erwachsenden Staatsschulden übernehmen wolle. Im Detail solche Bedingungen aufzustellen, ist der Landesrat ohne vorausgegangene Untersuchungen und Verhandlungen nicht in der Lage und er erlaubt sich, an die schweizerische Bundesregierung die Anfrage zu stellen, ob dieselbe in der Lage und geneigt ist, in die Erörterung dieser Bedingungen einzutreten.

**Für den Vorarlberger Landesrat:**  
**Der Landeshauptmann:**



*[Handwritten signature]*

Der Vorarlberger Landtag stimmte der Absendung dieses  
Schreibens mit Beschluss vom 8. Juli 1919 zu.

Bregenz, am 13. Juli 1919



Der Landeshauptmann: